

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Eggesin

vom 10.12.2004¹, in der Fassung der 3. Änderung vom 22.03.2022²

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Eggesin zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung der Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Stadt Eggesin keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

¹ Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Eggesin „Eggesiner Nachrichten“ Nr. 25/2004 vom 17.12.2004

² 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/01 vom 13.01.2009;

2. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 29.11.2016;

3. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 29.03.2022

Gebühren**Grabstätten**

Grabstätten – 25 Jahre	
a) Einzelgrabstätte	1.200,00 €
b) Doppelgrabstätte	2.400,00 €
Grabstätten – 15 Jahre	
a) Kindergrabstätte	412,50 €
Urnengrab 20 Jahre	450,00 €
Urnenrasengrab 20 Jahre	400,00 €
Sargrasengrab 25 Jahre	1.025,00 €
Anonymes Grab 20 Jahre	400,00 €
Urnenrasengrab mit Stein 20 Jahre	420,00 €
Verlängerung von Nutz.-rechten pro Jahr	
a) Einzelgrab	48,00 €
b) Doppelgrab	96,00 €
c) Urnengrab	22,50 €
d) Kindergrab	27,50 €
Grabmalgenehmigung	12,50 €

Ausheben/Schließen Gräber

Sargbestattung	140,00 €
Urnenbeisetzung	40,00 €

Ausgraben von Leichen u. Aschen

Urnenversand	entspr. Versandkosten
--------------	-----------------------

Sonstige Gebühren

Nutzung Trauerhalle	120,00 €
Sonstige Arbeiten je angef. Stunde	20,00 €

Beräumung von Grabstellen

Grabstelle	80,00 €
Urnengrab	60,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 80,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (z.B. Doppelstelle 160,00 €, 3er-Stelle 240,00 €, 4er-Stelle 320,00 €).

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 60,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (Urnendoppelgrab 120,00 €).